

IG Metall  
Vorstand  
Frankfurt am Main

**209 02 811 537 858 00**

---

Baden-Württemberg

---

Industrie: Arbeiter, Angestellte  
und Auszubildende

Holz und Kunststoff verarbeitende Industrie

---

Abschluss: 23.04.2009/  
09.12.2009

gültig ab: 01.01.2009

kündbar zum: 31.12.2012

**TARIFVERTRAG ZUR ALTERSVERSORGUNG**

# **Tarifvertrag zur Altersversorgung**

für die Beschäftigten in der Holz und Kunststoff verarbeitenden Industrie  
in Baden-Württemberg

Zwischen dem

**Verband der Holzindustrie und Kunststoffverarbeitung  
Baden-Württemberg e.V., 70182 Stuttgart**

-einerseits-

und der

**IG Metall,  
vertreten durch den Bezirk Baden-Württemberg,  
Bezirksleitung Baden-Württemberg,  
70469 Stuttgart**

-andererseits-

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Es gilt der räumliche, fachliche und persönliche Geltungsbereich des MTV. Arbeitgeberseitig gilt dieser Tarifvertrag für tarifgebundene Mitglieder des unterzeichnenden Arbeitgeberverbandes.

## **§ 2 Grundsatz der Altersversorgung / Anspruch der Arbeitnehmer**

Die Vorschriften dieses Tarifvertrages regeln die Altersversorgung der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen in der Holz und Kunststoff verarbeitenden Industrie.

Beschäftigte haben im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen Anspruch auf einen Altersvorsorgegrundbetrag und auf Entgeltumwandlung durch Umwandlung tariflichen Entgelts zugunsten einer Versorgungszusage zum Zwecke der Altersversorgung.

Die Zugangsvoraussetzungen zu bestehenden Systemen der betrieblichen Altersversorgung bleiben durch die Bestimmungen dieses Tarifvertrages unberührt.

### **§ 3 Altersvorsorgegrundbetrag**

- 3.1. Der Altersvorsorgegrundbetrag beträgt im Tarifgebiet Baden-Württemberg das 25-fache der Ecklohngruppe pro Kalenderjahr.
- 3.2. Die Leistung ist anteilig zu zahlen, wenn nicht für das gesamte Kalenderjahr Anspruch auf Arbeitsentgelt oder Ausbildungsvergütung besteht.  
Hierbei wird je ein Zwölftel der kalenderjährlichen Leistung für jeden Kalendermonat gezahlt, für den mindestens 21 Kalendertage Anspruch auf Entgelt oder Ausbildungsvergütung besteht.  
Der Anspruch auf die Leistung entsteht erstmals mit Beginn des 7. Kalendermonats einer ununterbrochenen Zugehörigkeit zum Betrieb oder Unternehmen.  
Die Leistung ist ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses entgegen 3.2. eine Überzahlung eingetreten ist.
- 3.3. Die Leistung ist fällig nach den Bedingungen des zu Grunde liegenden Altersvorsorgevertrages, ggf. auch monatlich anteilig, spätestens jedoch mit der Dezemberabrechnung.
- 3.4. Teilzeitbeschäftigte und Arbeitnehmer in Altersteilzeit erhalten eine anteilige Leistung nach dem Verhältnis ihrer einzelvertraglich vereinbarten Arbeitszeit zur tariflichen Arbeitszeit.
- 3.5. Der Anspruch ist in der Höhe ausgeschlossen, in der der/die Beschäftigte für denselben Zeitraum von einem Arbeitgeber einen Altersvorsorgegrundbetrag oder Vermögenswirksame Leistungen erhalten hat oder noch erhält. Der Anspruch ist in der Höhe ebenfalls ausgeschlossen, in der/die Beschäftigte Vermögenswirksame Leistungen bereits zum Zwecke der Entgeltumwandlung verwandt hat.

### **§ 4 Angebotspflicht des Arbeitgebers**

- 4.1. Der Arbeitgeber bietet erstmals zum 01. Juli 2009 jedem neu in den Betrieb eintretenden Beschäftigten innerhalb der ersten drei Monate ab dem 7. Monat der ununterbrochenen Zugehörigkeit zum Betrieb den Altersvorsorgegrundbetrag an.  
Geschieht dies nicht, hat der Arbeitgeber alle Nachteile auszugleichen, die dem/der Beschäftigten dadurch entstehen.
- 4.2. Den Beschäftigten des Betriebes ist mit Inkrafttreten dieses Tarifvertrages, erstmals zum 01. Juli 2009, ein entsprechendes Angebot zu unterbreiten.
- 4.3. Erklärt sich der/die Beschäftigte nicht binnen einer vom Arbeitgeber gesetzten Frist von mindestens 4 Wochen, so entfällt für den jeweiligen Fälligkeitszeitraum der Anspruch auf den Altersvorsorgegrundbetrag.

## **§ 5**

### **Verwendung des Altersvorsorgegrundbetrages**

- 5.1. Der Altersvorsorgegrundbetrag dient der Entgeltumwandlung in einem Durchführungsweg der betrieblichen Altersversorgung.
- 5.2. Der/die Beschäftigte, der/die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Tarifvertrages das 50. Lebensjahr vollendet hat, kann den Altersvorsorgegrundbetrag für eine Anlage gem. § 2 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes nutzen. Die Höhe ist dann beschränkt auf 319,08 Euro/Jahr und errechnet sich nach Ziffer 3.2 dieses Tarifvertrages.
- 5.3. Eine freiwillige Betriebsvereinbarung kann regeln, dass der Altersvorsorgegrundbetrag für eine Versorgungszusage einheitlich für alle Beschäftigte oder bestimmte Beschäftigungsgruppen genutzt wird.
- 5.4. Eine Barauszahlung ist ausgeschlossen.

## **§ 6**

### **Höhe der Entgeltumwandlung**

- 6.1. Der/die Beschäftigte kann verlangen, dass über den Altersvorsorgegrundbetrag hinaus von seinen/ihren zukünftigen Entgeltansprüchen Beträge zusammen bis zur steuerlichen Höchstgrenze gem. § 3 Nr. 63 EStG für betriebliche Altersversorgung verwendet werden. Bei dieser Entgeltumwandlung darf 1/160 der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch nicht unterschritten werden.  
  
Die Einzelheiten werden zwischen Arbeitgeber und Beschäftigten auf der Grundlage dieses Tarifvertrages schriftlich vereinbart.
- 6.2. Zwischen Arbeitgeber und Beschäftigten kann auf freiwilliger Basis vereinbart werden, dass über die steuerliche Höchstgrenze hinaus umgewandelt werden kann.

## **§ 7**

### **Umwandelbare Entgeltbestandteile**

- 7.1. Bereits entstandene Entgeltansprüche können nicht umgewandelt werden.
- 7.2. Umgewandelt werden können auf Verlangen des/der Beschäftigten künftige Ansprüche auf
  - a.) die Sonderzahlung nach dem Tarifvertrag über betriebliche Sonderzahlungen (13. Monatseinkommen);
  - b.) das zusätzliche Urlaubsgeld nach § 13 IV Ziffer 21 des Manteltarifvertrags für Arbeiter, Angestellte und Auszubildende;
  - c.) sonstige Entgeltbestandteile.
- 7.3. Durch freiwillige Betriebsvereinbarung können hinsichtlich der Auswahl der Entgeltbestandteile i. S. der Ziffer 7.2 Einzelheiten festgelegt werden.

## **§ 8**

### **Fälligkeit des umzuwandelnden Entgelts**

- 8.1. Das umzuwandelnde Entgelt wird unabhängig von der jeweiligen tariflichen Regelung als einmaliger Betrag behandelt.
- 8.2. Als Fälligkeitstermin gilt der 1. Dezember des Kalenderjahres, in dem das umzuwandelnde Entgelt fällig geworden wäre. Durch freiwillige Betriebsvereinbarung kann ein anderer Fälligkeitstermin festgelegt werden.
- 8.3. Werden dabei vom Arbeitgeber Zahlungen für künftige, noch nicht fällige Ansprüche zugesagt, hat der/die Beschäftigte, die bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses noch nicht erdienten Anteile, die sich auf das Restjahr nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses beziehen, dem Arbeitgeber zurückzuerstatten.

## **§ 9**

### **Verfahren**

- 9.1. Der/die Beschäftigte muss den Anspruch auf Entgeltumwandlung spätestens zwei Wochen vor dem 1. des Monats, zu dem die Vereinbarung in Kraft treten soll, geltend machen.  
  
Hiervon kann durch freiwillige Betriebsvereinbarung abgewichen werden.
- 9.2. Der/die Beschäftigte ist an die jeweilige Entscheidung, tarifliche Entgeltbestandteile umzuwandeln, für 12 Monate gebunden, es sei denn, die persönlichen Lebens- oder Einkommensverhältnisse ändern sich wesentlich.
- 9.3. Für die Berechnung von Ansprüchen aller Art sind die Entgelte maßgeblich, die sich ohne Entgeltumwandlung ergeben würden.

## **§ 10**

### **Durchführungsweg**

Der Arbeitgeber bietet dem/der Beschäftigten für die Entgeltumwandlung einen Durchführungsweg der betrieblichen Altersversorgung an.

- 10.1. Der Arbeitgeber bietet hierzu dem Beschäftigten die Entgeltumwandlung in einen der Durchführungswege des Versorgungswerks "Metallrente" an.
- 10.2. Der Arbeitgeber kann stattdessen den Anspruch auf Entgeltumwandlung gemäß § 2 auch durch folgende Angebote erfüllen:
  - 10.2.1. Der Arbeitgeber kann dem/der Beschäftigten anbieten, die Umwandlung in einer bestehenden Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung durchzuführen; ist dieser Weg nicht förderfähig gemäß §§ 10a, 82 ff. EStG, muss der Arbeitgeber zusätzlich einen förderfähigen Durchführungsweg der betrieblichen Altersversorgung (Pensionskasse, Pensionsfonds, Direktversicherung) anbieten.
  - 10.2.2. Der Arbeitgeber kann dem/der Beschäftigten anbieten, die Umwandlung in einer neuen Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung durchzuführen.
  - 10.2.3. Arbeitgeber und Betriebsrat können vereinbaren, die Umwandlung in einer Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung durchzuführen.

- 10.3. In den Fällen 10.1. und 10.2. ist zu gewährleisten, dass im Rahmen des /der angebotenen Durchführungswege sowohl die nach §§ 10a, 82 ff. EStG geförderte als auch die ungeforderte Entgeltumwandlung möglich ist. Wird eine Direktversicherung angeboten oder vereinbart, muss sie in Kosten und Leistungen dem Standard der von dem Versorgungswerk "Metallrente" angebotenen Direktversicherung entsprechen.
- 10.4. Der/die Beschäftigte kann entscheiden, ob er/sie in dem/den angebotenen Durchführungsweg(en) die Förderung nach §§ 10a, 82 ff. EStG in Anspruch nehmen will oder nicht.

## **§ 11 Versorgungsleistungen**

- 11.1. Versorgungsleistungen aus der Entgeltumwandlung werden erbracht im Fall des Bezugs einer Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder einer Rente wegen Erwerbsminderung sowie für die Hinterbliebenen (Witwen/Witwer/Waisen) des/der Versorgungsempfänger/-in oder Versorgungsanwärter/-in.
- 11.2. Dabei können folgende Risiken abwählbar für den/die Beschäftigte(n) angeboten werden:
- Erwerbsminderung
  - Versorgung für die Hinterbliebenen (Witwen/Witwer/Waisen) des/der Versorgungsempfänger/s oder –anwärter/s.
- 11.3. Abweichend von §§ 11.1. und 11.2. reicht es auch aus, wenn der Arbeitgeber den Beschäftigten die Möglichkeit bietet, die Absicherung für Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung durch die Wahl einer gesonderten Risikoabdeckung zu ergänzen.
- 11.4. Die Leistungen werden auf der Grundlage der Leistungsbedingungen des jeweiligen Versorgungsträgers erbracht.
- 11.5. Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass die Überschussanteile aus der Anlage der betrieblichen Altersversorgung vollständig dem/der Begünstigten zur Erhöhung der Versorgungsleistung zufließen.

## **§ 12 Insolvenzversicherung**

Zur Insolvenzversicherung gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 13 Informationspflichten**

Der Arbeitgeber informiert die Beschäftigten über die Grundzüge der angebotenen Altersversorgung durch Entgeltumwandlung. Allgemeine Hinweise des Trägers der Altersvorsorge, insbesondere Auskünfte über die zu erwartenden Leistungen, werden an die Beschäftigten weitergegeben.

## **§ 14 Übergangsvorschrift**

Wenn zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Tarifvertrages ein vermögenswirksamer Vertrag des/der Beschäftigten nach dem Tarifvertrag über Vermögenswirksame Leistungen vom 9. Februar 1979 bedient worden ist, wird dieser Vertrag nach Maßgabe des soweit fortwirkenden Tarifvertrags über Vermögenswirksame Leistungen vom 9. Februar 1979, gültig ab 01. Juli 1979, für die Restlaufzeit weitergeführt.

## **§ 15 Inkrafttreten und Laufdauer**

- 15.1. Dieser Tarifvertrag tritt am 01. Januar 2009 in Kraft. Er kann mit einer Frist von 6 Monaten, erstmals zum 31.12.2012, gekündigt werden.  
  
Bis zum Abschluss eines neuen Tarifvertrages gelten, soweit nichts anderes zwischen den Tarifvertragsparteien vereinbart wird, die Bestimmungen des gekündigten Tarifvertrages.
- 15.2. Dieser Tarifvertrag ersetzt den Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung vom 26.04.2002, gültig ab 01.12.2001, und den Tarifvertrag über Vermögenswirksame Leistungen vom 09.02.1979, gültig ab 01.07.1979.
- 15.3. Sofern durch gesetzliche Regelungen im Rahmen der gesetzlichen Rentenversicherung, des BetrAVG, des VermBG oder anderer Vorschriften, eine Änderung des Tarifvertrages zu den Regelungen zur Entgeltumwandlung notwendig wird, werden die Tarifvertragsparteien hierzu in Verhandlungen mit dem Ziel eintreten, die Entgeltumwandlung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben weiterhin zu ermöglichen.
- 15.4. Bei Inkrafttreten dieses Tarifvertrages bleiben bestehende Tarifverträge, Betriebsvereinbarungen oder Individualvereinbarungen zur Entgeltumwandlung sowie zur betrieblichen Altersversorgung sowie Anwartschaften aus solchen, durch diesen Tarifvertrag unberührt und gelten unverändert weiter.

Stuttgart, den 23. April 2009

Verband der Holzindustrie und  
Kunststoffverarbeitung Baden-Württemberg e.V.,  
Stuttgart

IG Metall  
Bezirk Baden-Württemberg  
Bezirksleitung Baden-Württemberg,  
Stuttgart

Walter Seeger

Jörg Hofmann

Roland Weiler

Sabine Zach



# Anhang zum Tarifvertrag zur Altersteilzeit

Zwischen dem

Verband der Holzindustrie und Kunststoffverarbeitung Baden-Württemberg e. V., Danneckerstr. 37, 70182 Stuttgart

- einerseits -

und der

IG Metall, Bezirk Baden-Württemberg, Bezirksleitung Baden-Württemberg, Stuttgarter Str. 23, 70469 Stuttgart

- andererseits -

wird folgende Ergänzung zu § 3 des Tarifvertrages zur Altersversorgung vom 23.04.2009 vereinbart:

Grundlage für die Berechnung des Altersvorsorgegrundbetrages im jeweiligen Kalenderjahr ist der Facharbeiter-Ecklohn zum Stichtag 01.01. des betreffenden Kalenderjahres.

Stuttgart, den 23. April 2009/09. Dezember 2009

Verband der Holzindustrie und  
Kunststoffverarbeitung Baden-  
Württemberg e.V.

IG Metall  
Bezirk Baden-Württemberg  
Bezirksleitung Baden-Württemberg

.....  
.....

.....